

1878/J XX.GP

der Abgeordneten Blunegger

und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend HABEL Josef Geb. 1.10.1968 Einberufung zur Truppenübung

vom 9.1. bis 18.1.1997 - Versagung von wirtschaftlichen Befreiungsgründen.

Mit Schreiben vom 8.9.1996 hat der Arbeitgeber des im Betreff genannten Wehrpflichtigen, die Inhaber des "Aparthotel Achensee" E.-H. Wechselberger beim BMfLV, Ergänzungsabteilung B. angeregt, den Wehrpflichtigen von der Verpflichtung zur Leistung der Truppenübung in der Zeit vom 9.1 bis 18.1.1997 zu befreien. Dies deshalb, da der Wehrpflichtige im Betrieb als Alleinkoch arbeite und es könne für die Zeit der Einberufung kein geeigneter Ersatz gefunden werden.

Mit Schreiben vom 7.10.1996, Zl. 762.649/S-2.7/96 teilte das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, daß der Wehrpflichtige von der Verpflichtung zur Lastung der Truppenübung nicht befreit werden könne. Es wurde festgehalten daß "sowohl vom Wehrpflichtigen als auch von dessen Arbeitgeber erwartet werden (können) ... rechtzeitig alle zumutbaren Dispositionen (zu treffen)" daß der Wehrpflichtige seine Truppenübungen im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß leistet. Dieser erhielt bereits im Juni 1996 von seinem MobTruppenkörper eine Vorverständigung über den bevorstehenden Übungstermin.

Sowohl die Inhaber des Hotelbetriebes als auch der Wehrpflichtige selbst haben ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung' gemäß der ihnen obliegende Verpflichtung, rechtzeitig alle zumutbaren Dispositionen zu treffen", intensiv sowohl über das Arbeitsmarktservice Schwaz als auch über den freien Arbeitsmarkt versucht' eine qualifizierte Ersatzkraft ausfindig zu machen

Mit Schreiben vom 2.1.1997 hat der Inhaber des Hotelbetriebes sodann dem BMfLV mitgeteilt, daß es trotz aller Bemühungen nicht gelungen war, eine Ersatzkraft einzustellen. Es würde daher dringend ersucht, den Wehrpflichtigen aus Gründen der betrieblichen Existenz - Einberufung während der Winter-Hochsaison(!) - von der angesetzten Truppenübung zu diesem Zeitpunkt zu befreien (bzw. wurde "angeregt", diesen zu befreien).

Bis einschließlich 7.1.1997 erreichte den Hotelbetreiber in der Folge weder schriftlich noch (vorab) telefonisch eine Nachricht über eine endgültige Entscheidung über die Anregung zur Befreiung von der Truppenübung. Die Betriebsinhaberin, Frau Elisabeth Wechselberger versuchte am Nachmittag des 7.1.1997 beim BMfLV den Stand der Entscheidung in Erfahrung zu bringen. Erst nach mehrmaligem Anrufen wurde ihr die Ablehnung des Begehrens mitgeteilt.

Der Wehrpflichtige leistete in der Zwischenzeit - während der intensivsten Phase des Fremdenverkehrs - seine Truppenübungen und die Inhaberin des Hotelbetriebes hatte' neben ihren bereits ohnehin vorhandenen buchhalterischen Aufgaben im Betrieb' zusätzlich noch die Arbeit des Alleinkochs zu besorgen! Das Haus war mit rund 120 Fremdgästen voll belegt, was für die Inhaberin einen 20-Stunden-Tag, 7 Tage die Woche, bis zur Rückkehr des zur Truppenübung einberufenen Wehrpflichtigen bedeutete.

Die gegenständliche Entscheidung des Ministeriums gegen die Interessen dieses Hotel- und Gastronomiebetriebes und des Fremdenverkehrs im allgemeinen erzeugte Unverständnis bei

den Betroffenen. Im Bereich des Tourismus kämpfen viele Betriebe mit dem Überleben.

Verwunderlich erscheint, daß trotz des derzeitigen Zustandes des Staatshaushaltes

(betriebs)wirtschaftliche Interessen eines Hotelbetriebes nicht berücksichtigt wurden und nicht in einem 'gesamtwirtschaftlichen Interesse' liegen sollen, welches zu einer Befreiung für die Einberufung zur Truppenübung geführt hatte

Die Frage der Notwendigkeit von Einberufungen von Wehrpflichtigen aus Berufen des Fremdenverkehrs während der Hochsaison zu Truppenübungen wird im Interesse von Wirtschaftstreibenden ergänzend aufgeworfen. Bemerkt werden darf daß ohne den Betrag gesunder Wirtschaftsbetriebe zum Staatshaushalt die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres' wie in der Ablehnung argumentiert, kaum zu gewährleisten sein wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Landesverteidigung in diesem Zusammenhang folgende Anfrage:

- 1 . Aus welchen Gründen erfolgte konkret die Ablehnung einer nochmaligen Befreiung von der Truppenübung im Zeitraum vom 9.1. bis 18.1.1997, obwohl nachweislich wirtschaftliche Interessen des Betriebes - und zwar existenzielle Interessen - vorlagen und wie wird der Begriff des "gesamtwirtschaftlichen Interesses" vom BMfLV definiert?
2. Weshalb wurde die Entscheidung lediglich telefonisch den Betriebeinhabern mitgeteilt?
3. Inwieweit wurde "der Inhalt (des) Vorbringens und (des) Begehrens eingehend geprüft" Zitat schriftliche Ablehnung vom 7.10.1996? Wurden Erhebungen vor Ort, insbesondere beim AMS Schwaz angestellt oder waren die Betriebsinhaber zu wenig ,glaublich"?
4. Weshalb werden Wehrpflichtige in für die Gastronomie und den Fremdenverkehr wichtigen Berufen ausgerechnet während der Zeit der touristischen Hochsaison zu Truppenübungen einberufen?
5. Besteht bei der Terminisierung von Truppenübungen zuwenig Flexibilität, um wirtschaftliche Interessen der Betriebe (aber auch Österreichs) von vorneherein berücksichtigen zu können?
6. Welche Priorität genießen die wirtschaftlichen Interessen von Betrieben, die einen beträchtlichen Teil zum Staatshaushalt leisten und dadurch erst die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres gewährleisten' bei der Abwägung von Prioritäten bei Anregungen zur Befreiung?
7. Welche Maßnahmen, wie etwa das Ansetzen von Truppenübungen bzw die Einberufung von Wehrpflichtigen mit Berufen des Fremdenverkehrs in der Nebensaison werden erwogen?
8. Wären durch derartige Maßnahmen nicht ein Großteil von Anregungen zur Befreiung von vornherein hinfällig, verbunden mit einer nicht unbeträchtlichen Senkung des bürokratischen Aufwandes und Einsparungen im Verteidigungsressort?